

Die Stadt Strasburg (Um.) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Gleichstellungsbeauftragte

Gesucht wird eine Frau mit einer Bereitschaft für ein frauenpolitisches Engagement. Sie sollte flexibel, verantwortungsvoll und eigeninitiativ handeln können und über Erfahrung in der Beratungstätigkeit verfügen.

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Strasburg (Um.) vom 05.12.2019

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung der Geschlechter
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Gleichstellung in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechterspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu Belangen der Gleichstellung.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen und die Unterstützung der Verwaltung zu garantieren.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Stadt Strasburg (Um.) gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit

11. der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,00 € im Monat,

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste

Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

Eine aussagekräftige Bewerbung ist an die Stadt Strasburg (Um.), Schulstr. 1,
17335 Strasburg (Um.) zu richten.

Der Bewerbung sollen eine kurze Darstellung der beruflichen Entwicklung
und ein tabellarischer Lebenslauf beigefügt werden.



Heike Hammermeister-Friese
Bürgermeisterin